

Erwerb der Moritzburg.

Der Herr Stadtbaurath G. Wagner verliest und der Magistrat der Stadtverordneten-Berathung zugestimmt, dass der Erwerb der Moritzburg und des Bau einer Straße im nördlichen Theile der Moritzburg...

Für die Summe von 105700 M. könnte die Stadtgemeinde Halle nicht allein die dauernde Benutzung der ganzen Moritzburg (mit Ausnahme des Nordostens und eines Theiles des Westens), d. h. eine Fläche von 4580 qm zu Gemeindegärten gemessen, sie würde auch zugleich die dauernde Ueberlassung des Nordostens und des Nordwestens...

Dieser Preis von 105700 M. dürfte als verhältnismäßig gering anzusehen sein, da die Stadtgemeinde hierfür das Veräußerungsrecht — wenn auch zum Theil in beschränkter Form — über 11710 qm inmitten der Stadt belegenem Terrain erhält. Unterzeichnet ist daher der Ansicht, dass das Angebot der Staatsregierung...

Was den Ausbau der Burg anbelangt, so soll derselbe nach dem Eingangs mitgetheilten Stadtverordneten-Beschlüsse vom 13. October 1894, welchem der Magistrat beigestimmt, erst dann und in welchem Umfange vorgenommen werden, als jedeszeit Mittel zur Ausführung vorhanden sind. Das letztere nun zur Zeit nicht der Fall ist, so braucht von einem Ausbau der Burg heute umwovunter die Rede zu sein, als auch die Staatsregierung in den Verhandlungen an keiner Stelle die alsbaldige Ausführung der Ausbauten verlangt hat.

Ganz besonders muss hier noch betont werden, daß der Ausbau, je nach dem Vorhandensein entsprechender Geldmittel, stufenweise erfolgen könnte, so z. B. daß zunächst der Ausbau des Westflügels, in welchem die großen Oberflächigkeit angeordnet werden sollen, und in welchem für die Unterbringung unseres jetzigen ganzen Museums für Kunst und Kunstgewerbe vollkommen ausreichender Platz vorhanden ist, würde, für die Summe von 51000 M. in Aussicht genommen werden könnte.

Während die zur Zeit obwaltenden Verhältnisse dafür sprechen, den Ausbau der Burg zu verschieben, müßte nach Lage der Sache mit dem Ausbau der Durchbruchstraße und mit dem Bau der anschließenden Brücke über den Mühlgraben sofort vorgegangen werden. Denn das dringende Verkehrsbedürfnis nach Schließung des nahezu vollendeten Promenadenringes und nach Leistung des so sehr erwünschten Zuganges zum Saalethal wird innerhalb der nächsten Jahre auf alle Fälle befristigt werden müssen.

Wenn nun auch vielleicht, ohne Rücksicht auf die erfolgten freiwilligen Zuwendungen, auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 1893 von den oben bezeichneten und einigen anderen Interessenten auch für die spätere Herstellung der Durchbruchstraße noch Beiträge zu erlangen sein würden, so ist dies doch keineswegs sicher, und namentlich kann nicht im Voraus bestimmt werden, auf welche Summe sich diese gelegentlich auszusenden Beiträge etwa belaufen würden. Andererseits steht unbedingt fest, daß bei alsbaldiger Inangriffnahme des Baues der Durchbruchstraße und der anschließenden Brücke nach dem Vorigen die Summe von 7500 + 6000 = 13500 — 85500 Mark der Stadtgemeinde zu Gute kommen würde.

Angesichts dieser verhältnismäßig großen Beitragsumme zu welcher oben nicht wenig mehr aufzubringen Ausführung würde es zunächst des Unternehmers sehr unwirtschaftlich sein, den Bau der Durchbruchstraße und damit die Schließung des Promenadenringes um die innere Stadt länger hinauszuziehen. Es kommt übrigens noch hinzu, daß für die baldige Benutzung der geplanten Durchbruchstraße durch die Firma Kraemer & Comp. zur Weiterführung ihrer projectirten Linie Halle—Zeitz von der Robert-Jung-Strasse bis zum Dreppfuhle der Alten Promenade mit dem Strahlgasse-Geiß-Strasse von Ulrich-Strasse vordringend auch noch Beiträge zu erlangen zu sein werden.

Was die Anordnung der Durchbruchstraße des ursprünglichen Entwurfs folgende Vereinigungen und Verbesserungen erreicht worden. Der erste allgemeine Entwurf des Stadtbaurathes, auf Grund dessen unter dem 4. Juni 1894 von den Städtischen Kollegien die Herstellung einer Hauptlinie durch den nördlichen Theil der Moritzburg beschlossen wurde, sah in der ganzen Länge des Ostens eine Futtermauer vor und beabsichtigte die Ueberleitung des Mühlgrabens durch eine Eisenkonstruktion.

Die Ueberleitung des Mühlgrabens durch eine Eisenkonstruktion. Die Ueberleitung des Mühlgrabens durch eine Eisenkonstruktion. Die Ueberleitung des Mühlgrabens durch eine Eisenkonstruktion. Die Ueberleitung des Mühlgrabens durch eine Eisenkonstruktion.

Die Kosten der Straßenanlage werden durch den aufgestellten genauen Kostenberechnung auf 75500 Mark (einschließlich Futtermauer, die Kosten der Gartenanlagen in den Burggärten auf 15000 Mark und diejenigen der Brücke auf 65000 Mark, zumallos auf 158500 M. betragen. Zieht man hiervon die oben zu 35500 M. angegebenen Beiträge und Kindererlöse ab und bringt man die auf Grund des Kommunalabgabengesetzes noch festzusetzenden weiteren Beiträge mit etwa 12000 Mark in Anschlag, so würde die Gesamtsumme für die Durchbruchstraße sich auf rund 108000 Mark stellen, eine verhältnismäßig nicht zu hohe Summe, wenn man bedenkt, was durch diese Ausführung in Bezug auf die Verkehrsverbesserungen und in gesundheitlicher Hinsicht die Förderung gewonnen wird.

lassen, so tritt er sich. Wir werden abwarten, was das Land dazu sagt. (Beifall rechts, nach Saale links.)

Der Antrag und der Schlußantrag in namentlicher Abstimmung mit 139 gegen 23 Stimmen angenommen.

Bei der Abstimmung wird der Artikel III in der Fassung des Entwurfs abgelehnt.

Es folgt die Beratung des von Auer (Soz.) zu Artikel III beantragten Zusatzartikels bezüglich gleichzeitiger Fortsetzung der Polizeistreife.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Eine längere Debatte erfolgte bei Art. 4. Derselbe unterliegt dem Anbelm mit einer Reihe von Zusätzen, die Leben und Gesundheit von Menschen gefährden.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Der Antrag Auer wird gegen die Stimmen der Freistämmer und Sozialdemokraten abgelehnt.

Deutscher Reichstag.

101. Sitzung 2 1/2 Uhr Nachmittags.

Berlin, 10. Juni.

Am Vortage fand die dritte Session der Gewerbeordnungsnovelle bei Artikel 3 statt.

Nach Artikel 3 finden die Bestimmungen des § 33 (Konzessionspflicht der Gas- und Schmelzöfen) auch auf Konsumenergie Anwendung, (sich) nicht dem Betrieb auf dem Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Aus dem Leserkreise.

Über die unter dieser Rubrik erschienenen Nachrichten über die Abnahme der Bevölkerung im Saalkreis gegenüber dem Jahre 1895.

Zur Stadtvorstellung.

Am 11. Juni erschienen in bisherigen Sitzungen Artikel, welche sich mit der Frage einer Veränderung des Hallenser Stadt- und Theater-Direktors beschäftigten, die aber so weit über das Ziel hinausgingen, daß eine Entscheidung darüber überhaupt gar nicht zustande kam.

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

Der Antrag Auer und Gen. will dem Artikel folgende Bestimmung geben: § 33 c der Gewerbeordnung die Abgabe von Zugsfahrzeugen richtet sich nach der landesrechtlichen Bestimmung, erhält folgende Fassung: „Jedoch darf die Beauftragung öffentlicher Zugsfahrten einem Ortsbürger nicht verlag werden, wenn sie einem an demselben Orte seinen Betrieb ausübenden Gemeinbürger ist.“

General-Anzeiger für gute und den Crediten. Preise pro 100 kg netto. Linsen — M. Bohlen — M. Kleemann... Getreide, Oele, Fette und Spiritus. Berlin, 10. Juni. Weizen loco 146—150...

Berliner Börse. Bank-Aktionen. Berliner Handels-Ges. 150.000, Berliner Disk.-Bank 118.000, Darmstädter 87, Deutsche Bank 154.500...

Handel und Börse. Marktbericht.

Handel und Börse. Marktbericht. Butter pro Pfund 1.00-1.05, Mehl pro 5 Stk 0.75, Roggenmehl pro 5 Stk 0.75...

Zahlungs-Einstellungen.

Zahlungs-Einstellungen. Namen, Wohnort, Amtsgericht, Zahlungs-Termin, Zahlungs-Betrag, Zahlungs-Vermerk.

Eisenbahn-Stamm-Aktionen. Dortmund-Gronau 154.400, Lübeck-Rüchens 150.500, Ostpreussische 92.250, Westfälische 112.000...

Beschwerden über unpünktliche Zustellung des 'General-Anzeiger' bitten wir ungelunnt unserer Expedition in der Ringstraße 13, anzeigen zu wollen.

Liberale Wählerversammlung Sonntag den 14. Juni cr., Nachm. 4 Uhr im großen Saale der 'Kaisersäle'.

Der Kandidat der Liberalen, Herr Dr. Alexander Meyer-Berlin, wird amfend sein. Zu dieser Versammlung werden alle Liberalen eingeladen.

Bekanntmachung. Anzeigend nach Hamburg. Am Sonntag den 4. Juli dieses Jahres wird von Ode und Leipzig...

Die vornehmliche Aufgabe der hiesigen liberalen Parteien für den Wahlkampf ist nach unserer Auffassung die Vertheidigung des Wahlfreies gegen die Sozialdemokratie. Zu diesem Zweck ist es bei der Zusammenlegung des Wahlkreises unbedingt notwendig, alle hiesigen liberalen Parteien...

Geheimer Bergrath Professor Dr. Arndt. Er steht entschieden auf monarchischem Boden, ohne die Rechte der Landesvertretung und der Bürger schmälern zu wollen, ist für den Schutz der nationalen Arbeit...

Wahlerversammlung. Sonntag den 13. Juni a. c., Abends 8 Uhr findet in Gröbers Hoffmanns Gasthof, eine von uns veranstaltete Wahlerversammlung statt...

Kein Gummi. Von Apotheker S. Bergmann, liber antiseptisch, billig, im Duzend 2 Mk. 50 Pf.

Sorgenlos. Sorgen Sie nur, wenn Sie nicht Befürchtung über neuartigen ärztlichen Fortschritt, Prof. Dr. S. Bergmann...

Ueber Nacht. trocknet die flüchtigen-Farbe a Pfund 50 s. allein zu haben bei H. Richter, R. A. Patz.